

Lageraufnahmebogen bestehen. Auf den Bogen werden die einzelnen Bücher oder sonstigen Stücke aufgeschrieben, mit Titel und Anzahl und dabei der Inventurpreis für das einzelne Stück bemerkt nach folgender Einteilung:

Gegenstand	Anzahl	Bewertungspreis	Betrag
------------	--------	-----------------	--------

Zweckmäßig ist es, die Blätter, die aus einheitlichem Format bestehen sollten, nur einseitig zu beschreiben und bei der Aufschreibung Tintenstift zu benutzen. Auf diesen Bogen findet auch die Ausrechnung statt. Am einfachsten ist es, jeden Bogen für sich auszurechnen und zu addieren und dann die Beträge der einzelnen Bogen auf einem besonderen Blatt zusammenzustellen. Die sich hierdurch ergebende Gesamtsumme wird in das Inventar eingestellt, die einzelnen Bogen werden, numeriert und zusammengeheftet, als Anlage dem Inventar beigelegt. Vielfach wird von dieser Inventur eine Reinschrift angefertigt, wenn man aber nach obigen Ratschlägen verfährt und nicht gar zu flüchtig geschrieben hat, kann man sich die Arbeit der Anfertigung der Reinschrift ersparen und die dafür erforderliche Zeit zu anderen Arbeiten verwenden.

Musikalien und Noten.

Musikalien und Noten unterliegen denselben Bewertungsgrundsätzen, wie sie vorstehend für das Sortiment entwickelt sind.

Kunsthandel.

Alle Gegenstände der Kunst und des Kunstgewerbes, wie Gemälde, Bilder, Zeichnungen, Büsten, Säulen, Vasen, Wandteller, Wandsprüche, Gegenstände aus Marmor, Elfenbein, Porzellan, Gips, Holz und anderen Stoffen, werden bei der Inventur wie die Bücher des Sortiments behandelt. Man bewertet sie also mit dem Einkaufspreis und schreibt je nach den Umständen davon jährlich ab. Der Kunst- oder Seltenheitswert dieser Gegenstände bleibt bei der Jahresinventur außer Betracht. Hier sind nur die tatsächlichen Anschaffungs- bzw. die herabgesetzten Preise einzustellen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist ersichtlich, daß man bei der Bewertung der Lagenbestände einer Sortiments-Buch- und Kunsthandlung auf keine allzu großen Schwierigkeiten stößt. Schwieriger ist jedoch die richtige Schätzung des Bücherlagers einer Verlagsbuchhandlung. Bei der

Bewertung der Verlagsvorräte

kann nicht wie bei dem Lager des Sortiments von einem ohne weiteres gegebenen Preis, dem Einkaufspreis, ausgegangen werden, sondern für diese Handelsgegenstände ist nach dem schon mehrfach erwähnten § 261 des HGB. der Herstellungspreis anzusetzen.

Unter Herstellungspreis ist der Preis zu verstehen, zu dem eine Ware vom Unternehmer erzeugt wird, oder ins Buchhändlerische übertragen: der Herstellungspreis stellt die Kosten dar, die ein Verleger für die Hervorbringung eines Buches oder sonstigen Verlagsgegenstandes tatsächlich aufwendet, also ohne Einrechnung von Vertriebs- und Handlungsunkosten und eines Gewinnaufschlags.

Zu den Herstellungskosten sind zu rechnen: Honorare, die Kosten für Druck, Zeichnungen, Autothypen, Klischees, Platten, Matern, Papier, Buchbinderarbeiten und alle sonstigen Ausgaben, die sich bei der Herstellung eines Werkes als nötig erweisen, z. B. Kosten für etwaige Reisen zum auswärtigen wohnenden Autor, Drucker usw., Fracht- und Rollgelder für Bezug der zu dem Werk erforderlichen Papiere, Klischees usw.

Verleger, die ihre Verlagswerke in eigener Druckerei herstellen, haben als Herstellungskosten außer den tatsächlichen Aufwendungen für Honorar und für das zu dem Werk erforderliche Material, wie Papier, Klischees, Zeichnungen, Umschläge, Einbanddecken, noch die Löhne aller mit der Herstellung der Bücher beschäftigten Personen zu rechnen, ferner einen Zuschlag für Vertriebsunkosten, wie Farbe, Öle, Putz- und Schmierstoffe, Werkzeuge, Reparaturen an den Maschinen, Licht und Heizung, Ab-

schreibungen auf Gebäude, Maschinen, Heizungs- und Wasserleitungs-Anlagen, Licht- und Kraft-Anlagen, Werkzeuge u. a. m.

Zu den Herstellungskosten sind, wie oben schon kurz erwähnt, nicht zu rechnen: alle Unkosten für Vertrieb und Verkauf, wie Prospekte, Beilagen- und Versandgebühren, Porto, Anzeigen, Kataloge, Gehälter für Vertriebs- und Verkaufs-Personal, Reisespesen; ferner die allgemeinen Handlungsunkosten, wie Gehälter für die Beamten, Löhne für Markthelfer, Kontordiener, Hausmann, Pförtner, Kosten für Heizung und Beleuchtung, Fernsprecher, Gewerbesteuer, Porto, Frachten, Schreib- und Kontorbedarf, Weihnachts- und Ostermeßgelder, Versicherungsprämien, Beiträge zu den Versicherungsklassen, Provisionen, Reparaturkosten, Verpackungsspesen.

Kurz zusammengefaßt ergibt sich hiernach folgendes:

a) Kosten für Material	
b) Honorar, Löhne	
c) Zuschlag für Betriebskosten	
ergibt die Herstellungskosten	
d) Vertriebs- und Verkaufsunkosten	
e) allgemeine Handlungskosten	
Selbstkosten	

Die Vermögensgegenstände sind nach der Vorschrift des HGB. nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für den die Inventar-Aufstellung stattfindet. Die Bestimmung des Wertes, der den Erzeugnissen des Verlagsbuchhandels beizulegen ist, ist jedoch nicht so einfach.

Als Maßstab für den Bewertungspreis dient der Absatz eines Verlagswerkes, der sich in Verlagsgeschäften mit geordneter Buchführung aus dem Verlagskonto ersehen läßt. Als Grundlage der Wertberechnung dient der Herstellungspreis, der aber nur bei wirklich gangbaren oder bei erst kurz vor der Inventur herausgegebenen Verlagswerken angewendet werden darf. Steht der Absatz eines Verlagswerkes in dem der letzten Inventur folgenden Jahre dem Absatz des Vorjahres nicht nach und sind Aussichten für einen gleich hohen oder doch ungefähr gleich hohen Absatz auch für das der Inventur folgende Jahr vorhanden, dann kann der Herstellungspreis auch ferner beibehalten werden. Ist der Absatz aber in dem der Inventur vorausgegangenen Jahre zurückgeblieben und besteht auch wenig Wahrscheinlichkeit für eine Steigerung der Absatzziffer in der Zukunft, dann ist entschieden eine Herabsetzung des Wertpreises für die Inventur angezeigt. Um welchen Prozentsatz zurückgegangene Verlagswerke bei einer Inventur niedriger zu bewerten sind, läßt sich in feststehenden Sätzen und Regeln nicht angeben, dies muß dem Ermessen und der Erfahrung der mit der Bewertung des Verlages betrauten Persönlichkeit überlassen bleiben. Immerhin bieten die Absatzziffern eine greifbare Unterlage für die Festsetzung der vorzunehmenden Preisermäßigung. Ein Beispiel wird belehrender und deutlicher erklären als längere Auseinandersetzungen. Von einem Buche sind in den ersten Jahren seines Erscheinens ständig etwa 1000 Stück abgesetzt, das Buch hat einen Herstellungspreis von einer Mark. Mit diesem Höchstbetrage kann man also das Buch bei der Inventuraufnahme bewerten. Ging dann später der Absatz auf etwa 800 Stück, also um 20 % zurück, dann wird ein vorsichtiger Geschäftsmann bei der nächstfolgenden Inventur den Inventurpreis für das Buch auch herabsetzen, und er wird die vorhandenen Vorräte mit höchstens 80 % für das Stück in das Inventar einstellen, lieber aber noch etwas niedriger. Steigt der Absatz im folgenden Jahre wieder und sind Aussichten für Fortbestand eines steigenden Absatzes vorhanden, dann würde einer Wiedererhöhung des Inventurpreises (aber immer nur bis zur Höhe des Herstellungspreises) nichts im Wege stehen, andererseits handelt der Verlag in solchem Falle auch nicht falsch, wenn er es bei dem niedrigen Bewertungspreise läßt.

Ist von einem in einer bestimmten Auflage gedruckten Werke der Absatz, wenn auch erst im Laufe einiger Jahre, bestimmt zu erwarten, dann hindert nichts, für den jeweiligen Bestand stets den Herstellungspreis einzustellen, eine allmähliche Herabsetzung des Inventurpreises, die ja schließlich gering sein kann, wird sich aber in diesem Falle doch empfehlen.